

(2) Ist die Durchführung des Berufspraktikums infolge eines besonderen Ausbildungssystems, wegen saisonbedingter Arbeit (z. B. bei Fachschulen der Landwirtschaft oder des Gesundheitswesens) oder wegen Überlastung der Betriebe nicht in dem genannten Zeitraum möglich, so können im Einvernehmen mit der Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen andere Termine festgelegt werden.

(3) Die Zwischenprüfungen sind in der Regel vor dem Beginn des Berufspraktikums abzulegen.

§ 3

(1) Das Berufspraktikum der Fachschüler wird in dazu geeigneten Betrieben, Institutionen, Fachabteilungen der örtlichen Staatsorgane oder bei zentralen Organen des Staates durchgeführt.

(2) Die Direktoren der Fachschulen sind für die Durchführung des Berufspraktikums verantwortlich.

§ 4

(1) Die Direktoren der Fachschulen sind bei der Durchführung des Berufspraktikums von den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate sind für die Bereitstellung geeigneter Arbeitsplätze, Geräte und Materialien zur Durchführung des Berufspraktikums verantwortlich.

§ 5

Für jede Fachrichtung ist von den Studienplankommissionen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten im Einvernehmen mit der Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen ein Ausbildungsplan für das Berufspraktikum auszuarbeiten. Die Ausbildungspläne für Schüler mit mittlerer Reife sind gesondert aufzustellen.

§ 6

(1) Die Leiter der Betriebe, Institutionen, Fachabteilungen der örtlichen Staatsorgane und zentralen Organe des Staates, an denen das Berufspraktikum durchgeführt wird, sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Fachschüler für die Dauer des Praktikums an ihrem Betrieb

usw. aufzunehmen. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Fachschüler nur mit den Tätigkeiten betraut werden, die dem Ausbildungsplan entsprechen.

(2) Die Betriebe usw. sind verpflichtet, durch Werbung von Unterkünften unter der Belegschaft, durch Ausschöpfung aller Unterbringungsmöglichkeiten in den Betrieben, z. B. in Lehrlingswohnheimen oder in Betriebsschulen sowie durch enge Zusammenarbeit mit den Wohnungsbehörden bei der quartiermäßigen Unterbringung der Fachschüler am Praktikumsort größtmögliche Hilfe zu leisten.

§ 7

Während der Zeit des Berufspraktikums finden auf die Fachschüler die Bestimmungen der jeweiligen Betriebs- bzw. Dienstordnung, sowie die arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere über den Arbeitsschutz und die Arbeitszeit, entsprechende Anwendung.

§ 8

An jedem Praktikumsort soll sich in der Regel ein Dozent über die Arbeit der Fachschüler informieren und diese durch Konsultationen unterstützen.

§ 9

(1) Die Fachschüler, die ein Berufspraktikum nicht am Fachschulort, Wohnort oder an dem Wohnort ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen ablegen, erhalten nach Abschnitt K (Anlage) der Anordnung vom 14. Dezember 1953 zur Änderung der Stipendienrichtlinien für die Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. 1954 S. 6) einen Unkostenbeitrag.

(2) An Fachschüler sind während des Berufspraktikums von den Betrieben und Institutionen Vergütungen aus dem Lohnfonds nicht zu zahlen, mit Ausnahme der Verpflichtungen, die sich aus § 7 dieser Durchführungsbestimmung ergeben.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1954

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. H a r l g
Staatssekretär

Hinweis des Verlages

Den laufenden Bezug des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik vermittelt die Deutsche Post.

Wir bitten deshalb unsere Bezieher, sich bei Unregelmäßigkeiten in der Zustellung des Gesetzblattes in jedem Falle zuerst an die Zeitungsvertriebsstelle des zuständigen Postamtes zu wenden. Diese ist verpflichtet, ausbleibende Nummern bei rechtzeitiger Fehlmeldung — d. h. nach Eingang der nächsten Folge — kostenfrei nachzuliefern. Durch uns sind Einzelnummern nur gegen Berechnung erhältlich.

Neu-, Um- oder Abbestellungen nimmt ebenfalls Ihre Zeitungsvertriebsstelle entgegen.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG
Abonnements-Abteilung

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17 Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Rofstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 25 —
Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4 DM
einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten
0,40 DM bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel bezieh-
bar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des
Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik